



Amtsgericht Karlsruhe

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 09.09.2026	11:30 Uhr	0.15, Sitzungssaal	Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Karlsruhe-Durlach

- Anteil 1/2 Abt. I Nr. 2.2- am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
929/10000	an der in den Aufteilungsplänen vom 11. November 2002 und 14. März 2003 Nr. Nr. A 1 bezeichneten Wohneinheit (Erdgeschoss nebst Balkon) und dem Keller AK 5.	Es sind Sondernutzungsrechte begründet. Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Fahrradabstellplatz im Keller A F 1.	27041

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Karlsruhe-Durlach	46231	Gebäude- und Freifläche	Pfaffstraße 5	1.003

Zusatz: Dieser Einheit ist zugeordnet: Sondereigentum an dem Kellerraum AK 5.

Der Kellerraum A K1 ist jetzt dem Sondereigentum A 5 in Blatt 27045 zugeordnet.

Dieser Einheit ist jetzt zugeordnet: Sondernutzungsrecht am Carportstellplatz AS 5 und der Grundstücksfläche SA 1.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1/2 Anteil an vermieteter 3-Zi-ETW, Bj ca. 2003, Wfl. ca. 98 m², gemeinschaftlich genutzter Bereich gepflegt, Ausstattung unbekannt- keine Innenbesichtigung!

Verkehrswert:

238.000,00 € (für den 1/2 Miteigentumsanteil Abt. I
Nr. 2.2, incl. Sicherheitsabschlag)

Weitere Informationen unter www.immobilienpool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2641047003987, Az. 3 K 122/24 AG Karlsruhe	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Schages
Rechtspflegerin